

Förderbedingungen

- Merkblatt 2 -

Stand Juni 2016



EU-Förderperiode 2014-2021

Inhalt

1	Zuwendungsempfänger – Wer kann gefördert werden?	2
2	Fördersatz – Wie hoch ist die anteilige Förderung?	2
3	Förderhöhe	3
4	Hinweise zur Förderfähigkeit und förderfähigen Ausgaben	3
5	Fördertatbestände	4

Stand: 09.06.2016

Vorbemerkungen

Dieses Dokument enthält eine leicht gekürzte Fassung des Kapitels 11 "Fördertatbestände" des Regionalen Entwicklungskonzepts Peiner Land (S. 92-96) und Auszüge der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von LEADER (LEADER-Richtlinie) in der Fassung vom 07.08.2015.

Das Merkblatt dient dazu, die Förderfähigkeit und Förderhöhe für ein Projekt abzuschätzen. Darüber hinaus dienen folgende Unterlagen zur Unterstützung bei der Entwicklung und Förderung von LEADER-Projekten:

- Projektsteckbrief mit den Erläuterungen und Projektauswahlkriterien
- Merkblatt 1 "Von der Projektidee zum LEADER-Projekt"
- Merkblatt 2 "Förderbedingungen"
- REK-Auszug "Entwicklungsstrategie – Kurzfassung"
- LEADER-Richtlinie

Sämtliche Dokumente finden sie im Internet unter www.region-peiner-land.de/downloads/

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an das Regionalmanagement:

Regionalmanagement Peiner Land
c/o KoRiS – Kommunikative Stad- und Regionalentwicklung
z. Hd. Jochen Rienau
✉ rienau@koris-hannover.de
☎ 0511/590974-30
📠 0511/590974-60
Bödekerstraße 11, 30161 Hannover
www.region-peiner-land.de

1 Zuwendungsempfänger – Wer kann gefördert werden?

Die LAG Peiner Land möchte niemanden grundsätzlich von einer Förderung ausschließen, wenn das Projekt zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie beiträgt. Zuwendungsempfänger können daher u.a. juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und natürliche Personen sein.

2 Fördersatz – Wie hoch ist die anteilige Förderung?

Folgende Fördersätze gelten für die LEADER-Region Peiner Land, die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung gewährt:

Projektträger	Fördersatz (der förderfähigen Bruttokosten)	Öffentliche Kofinanzierung	Eigenanteil Projektträger
Kommunen	80 %	20 %	-
Sonstige	60 %	15 %	25 %

Grundsätzlich gilt, dass jedes Projekt eine **öffentliche Kofinanzierung** benötigt. Sie beträgt immer ein Viertel des Fördersatzes. Die Kofinanzierung kann von Kommunen und von unter staatlicher Finanzaufsicht stehenden Stiftungen kommen, die der Projektträger einwerben muss. Gelingt es nicht, die Kofinanzierung in voller Höhe einzuwerben, reduziert sich die Förderung entsprechend und damit auch der Fördersatz (siehe Berechnungsbeispiele unten, rechte Spalte).

Übrig bleibt der **Eigenanteil des Projektträgers**, den dieser aber über die Einwerbung zusätzlicher Zuweisungen zum Beispiel in Form von Spenden oder Geldern von Stiftungen, die nicht öffentliche Kofinanzierung leisten können, weiter reduzieren kann. Bei Kommunen als Antragsteller erfolgt die Kofinanzierung in der Regel durch die Kommune selbst, der Eigenanteil entspricht also dem Kofinanzierungsanteil.

Hinweis: Die Projektkosten sind zunächst durch den Projektträger zu finanzieren. Nach Abschluss des Projekts bekommt der Projektträger die Fördermittel ausgezahlt.

Berechnungsbeispiele

Nachfolgend sind drei Beispiele aufgeführt. Bei den ersten beiden Beispielen wird davon ausgegangen, dass die Kofinanzierung in voller Höhe möglich ist. Das dritte Beispiel macht deutlich, wie sich der Eigenanteil des Projektträgers entwickelt, wenn die Kofinanzierung nur zum Teil möglich ist.

Berechnungsbeispiele	Kommunaler Antragsteller	Anderer Antragsteller	
	Fördersatz 80 %	Fördersatz 60 %	Fördersatz 28 %
Investitionssumme (förderfähige Kosten)	50.000 €		
EU-Förderung	40.000 €	30.000 €	14.000 €
Öffentliche Kofinanzierung (1/4 der EU-Förderung)	10.000 €	7.500 €	3.500 €
Eigenanteil des Projektträgers, Spenden usw.		12.500 €	32.500 €

3 Förderhöhe

Die LAG hat die **maximale Förderhöhe** auf **150.000 € brutto** festgelegt. Individuelle Ausnahmen sind grundsätzlich bei besonderer Begründung, zum Beispiel bei regionsweiten Projekten, möglich. "Regionsweit" meint, dass das Projekt entweder in der gesamten Region umgesetzt wird oder eine regionsweite Ausstrahlkraft besitzt.

Die Bagatellgrenze ist durch die LEADER-Richtlinie festgelegt. Bagatellgrenze heißt, dass Projekte nicht gefördert werden, wenn die Förderhöhe die folgenden Grenzwerte **unterschreitet**:

Projektträger	Bagatellgrenze des Zuwendungsbetrags	Fördersatz	Daraus resultierende Mindest-Bruttokosten
Kommunen	1.000 €	80 %	1.250 €
Sonstige	500 €	60 %	834 €

4 Hinweise zur Förderfähigkeit und förderfähigen Ausgaben

Ein Projekt ist grundsätzlich förderfähig, wenn es sich einem Fördertatbestand des REK zuordnen lässt (siehe Kapitel 5 unten). Weiterhin gelten die Bestimmungen der sogenannten LEADER-Richtlinie.

Bei den nachfolgend dargestellten **förderfähigen Ausgaben** nach der LEADER-Richtlinie handelt es sich um eine Auswahl. Beachten Sie bitte die vollständige Liste in der Richtlinie.

- Die Umsatzsteuer gehört nach Artikel 69 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu den förderfähigen Ausgaben, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- Indirekte Personalausgaben (Sachausgaben für Büroarbeitsplatz) werden als Pauschalbetrag in Höhe von 15 % der direkten Lohnkosten gefördert. Hierzu zählen Ausgaben für Büromaterial, anteilige Ausgaben für die Nutzung von Arbeitsgeräten (z. B. Kopierer, Drucker, Faxgeräte), Post- und Fernsprechgebühren sowie anteilige Büroraummiete einschließlich Heiz- und Nebenkosten und Versicherungen.
- Bei der Anschubfinanzierung von Personal sind lediglich die Personalausgaben für ein Jahr — in Ausnahmefällen für zwei Jahre bei degressiver Staffelung — förderfähig.
- Der Erwerb von gebrauchten Gegenständen kann gefördert werden, wenn die Erreichung des Zuwendungszwecks nur mit gebrauchten Gegenständen möglich ist (z. B. Museumsschiff), in der Eigenart des Objekts liegt (z. B. Denkmalpflege, Kulturgut) oder diese zu einem erheblichen Mehrwert gegenüber einem entsprechenden Neugegenstand führen.
- Kosten für den Grunderwerb im Rahmen eines Projekts werden bis zur Höhe von 10 % der als förderfähig anerkannten Gesamtkosten bei der Berechnung des Förderbetrages berücksichtigt.

Von der Förderung nach LEADER-Richtlinie Nr. 2.2 **ausgeschlossen** sind

- Pflichtaufgaben von Kommunen oder öffentlichen Einrichtungen einschließlich gesetzlich vorgeschriebener Planungsleistungen,
- Unterhaltungsmaßnahmen,

- Projekte in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, wenn sich die Projektwirkung nicht überwiegend im ländlichen Gebiet außerhalb dieser Orte entfaltet,
- Projekte, die auch nach den nationalen Programmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) oder des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gefördert werden könnten, wenn eine Förderung aus LEADER keinen zusätzlichen Mehrwert für die Erreichung der Zielsetzungen der Entwicklungskonzepte/Handlungsfelder der Region liefert,
- bei landwirtschaftlichen Investitionen der Kauf von landwirtschaftlichen Produktionsrechten, Zahlungsansprüchen, Tieren oder einjährigen Pflanzen (Ausnahme: Wiederaufbau nach Naturkatastrophen).

5 Fördertatbestände

Ein Projekt ist grundsätzlich förderfähig, wenn es sich einem Handlungsfeldziel und einem Fördertatbestand zuordnen lässt. Ob es dann zu einer Förderung kommt und in welcher Höhe, entscheidet abschließend die LAG, unter anderem anhand der Projektauswahlkriterien (siehe Projektsteckbrief und Kapitel 12.2 im Regionalen Entwicklungskonzept).

Unabhängig vom Handlungsfeld sind nicht-investive Kosten für vorbereitende Maßnahmen zur Projektentwicklung und Anschubfinanzierung förderfähig (siehe Tabelle 1). Diese gelten ergänzend zu den anderen Fördertatbeständen in Tabelle 2-Tabelle 6, sofern sie einen Beitrag zur Erfüllung wenigstens eines Handlungsfeldzieles leisten. Unter vorbereitende Maßnahmen zur Projektentwicklung und Anschubfinanzierung fallen:

- Konzeptionelle Vorarbeiten, Konzepte oder Planungen
- Erhebungen, Machbarkeitsstudien und Analysen
- Beteiligungsprozesse und Informationsinitiativen
- Andere Vorarbeiten, die weitere Aktivitäten oder Projekte initiieren können
- Personalkosten zum Beispiel zur Anschubfinanzierung sowie Koordination und Vernetzung.

Tabelle 1: Handlungsfeld- und Handlungsfeldziel übergreifende Fördertatbestände

Handlungsfeld- und -ziel übergreifende Fördertatbestände

- | | |
|---|---|
| a | Regionalmanagement und andere laufenden Kosten der LAG |
| b | Vorbereitenden Maßnahmen zur Projektentwicklung, zum Beispiel konzeptionelle Vorarbeiten, Planungen, Erhebungen, Machbarkeitsstudien, Beteiligungsprozesse, Informationsinitiativen sowie andere Vorarbeiten und Personalkosten zur Anschubfinanzierung |



Handlungsfeld 1: "Grundversorgung und Soziales"

Tabelle 2: Fördertatbestände im Handlungsfeld "Grundversorgung und Soziales"

Ziel 1.1: Wir wollen unsere Grundversorgung sichern!

- a Sicherung und Bündelung von Waren-, Dienstleistungs-, Bildungs- und Freizeitangeboten
- b Ergänzung des ÖPNV-Angebots zur Anbindung von Ortsteilen mit unzureichender Busanbindung
- c Initiierung und Koordinierung vorbereitende Maßnahmen zum Aufbau eines flächendeckenden Hochgeschwindigkeit-Breitbandnetzes (NGA)
- d Mobile Angebote zur Behebung von Versorgungsdefiziten in kleinen Ortschaften ohne Nahversorgungsangebote
- e Erhalt und Schaffung wetterfester Wartemöglichkeiten an ÖPNV-Haltepunkten
- f Projekte, Aktivitäten und Beteiligungsprozesse zur Anpassung der Infrastruktur an die sich wandelnde Bevölkerung

Ziel 1.2: Wir wollen ehrenamtliche Aktivitäten stärken!

- a Aufbau von Nachbarschaftshilfen
- b Nachwuchsmanagement für das Ehrenamt
- c Koordination und Etablierung von Qualifizierungsmaßnahmen und einer Anerkennungskultur für ehrenamtlich Tätige

Ziel 1.3: Wir wollen generationenübergreifende und integrierende Angebote aufbauen!

- a Integrationsangebote für Flüchtlinge und Zuwanderer
- b Aktivitäten zur Gestaltung des demografischen Wandels und Beratungsangebote zur Familienförderung
- c Innovative gebündelte oder mobile Wohn-, Betreuungs- und Pflegeangebote

Handlungsfeld 2: "Aktiv-Tourismus und Kultur-Erleben"

Tabelle 3: Fördertatbestände im Handlungsfeld "Aktiv-Tourismus und Kultur-Erleben"

Ziel 2.1: Wir wollen attraktive Angebote schaffen, die auf den regionalen Besonderheiten aufbauen!

- a Bündelung der regionalen Besonderheiten zu Themenrouten, Ausstellungen, Dokumentationen, Publikationen und Beschilderungen von Kulturgütern und archäologischen Funden des Peiner Landes
- b (Um-)Nutzung von (historischen, ortsbildprägenden) Gebäuden für kulturelle und touristische Angebote

Ziel 2.2: Wir wollen die Infrastruktur für Kultur und Naherholung verbessern!

- a Beschilderung, Erweiterung und Modernisierung von Radwegen sowie Vernetzung sowie Ausbau wegebegleitender Infrastruktur
- b Infrastruktur für Elektrofahrzeuge an Standorten für Naherholung, Kultur und Tourismus
- c Ausbau von wasserbezogenen Naherholungsmöglichkeiten
- d Etablierung innovativer Aktiv-Angebote
- e Investitionen zur Stärkung und Entwicklung von Kulturangeboten
- f Erhalt und barrierefreier Ausbau der Kultur- und Naherholungsinfrastruktur
- g Optimierung der multifunktionalen Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Wege

Ziel 2.3: Wir wollen die touristischen und kulturellen Angebote besser vernetzen und vermarkten!

- a Übergemeindliche Koordination von Kultur-, Tourismus- und Naherholungsangeboten
- b Vernetzung kultureller Angebote und Kulturschaffender sowie Vermarktung u.a. mit dem Tourismus
- c Bereitstellung umfassender Informationsangebote für Bevölkerung und Gäste des Peiner Landes

Handlungsfeld 3: "Regionale Wirtschaft"

Tabelle 4: Fördertatbestände im Handlungsfeld "Regionale Wirtschaft"

Ziel 3.1: Wir wollen die regionale Wertschöpfung erhöhen, kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) unterstützen, Familienfreundlichkeit erhöhen sowie eine aktive Fachkräftesicherung betreiben!

- a Vermarktung regionaler Produkte
- b Initiativen zur Gewinnung von Fachkräften für und in der Region
- c Maßnahmen zur Schaffung von Breitbandanschlüssen (Anschlüsse der nächsten Generation (NGA)) für Wirtschaftsakteure
- d Unterstützung und Gründung Innovativer Dienstleistungsangebote
- e Sensibilisierung für Energieeffizienz und Ressourcenschutz

Ziel 3.2: Wir wollen land- und forstwirtschaftliche Betriebe durch Kooperationsansätze unterstützen und über Produktionsweisen informieren!

- a Förderung des Dialogs zwischen Bevölkerung und Land- und Forstwirtschaft zur gegenseitigen Akzeptanzschaffung
- b Intensivierung von regionalem Marketing, Direktvermarktung und Kooperationen entlang der Wertschöpfungsketten
- c Intensivierung der Zusammenarbeit von Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz und Erholungssuchenden zur Konfliktvermeidung

Handlungsfeld 4: "Natur- und Klimaschutz"

Tabelle 5: Fördertatbestände im Handlungsfeld "Natur- und Klimaschutz"

Ziel 4.1: Wir wollen die Bevölkerung für Natur- und Klimaschutz sensibilisieren und für energie- und ressourcenschonendes Handeln aktivieren!

- a Qualifizierungs-, Beratungs- und Informationsangebote zur Reduzierung des täglichen Energieverbrauchs und umweltschädlichen Verhaltens
- b Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit wie zum Beispiel Schulprojekte zu den Themen Klimawandel, Klimafolgen, Energieverbrauch und Gewinnung erneuerbarer Energien
- c Unterstützung bei Neubau und Erneuerung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien

Ziel 4.2: Wir wollen den negativen Folgen des Klimawandels vorbeugen oder diese abschwächen und die Biotopvielfalt und -vernetzung fördern!

- a Renaturierung von brachgefallenen Flächen und Gewässern und (Wieder-)Herstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern
- b Pflegekonzepte und Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Naturräumen und Biotopen
- c Naturnahe Waldbewirtschaftung und Aufforstung
- d Landschaftsgestaltung zur Erhöhung des Hochwasserschutzes

**Ziel 4.3: Wir wollen Naturerlebnis- und Umweltbildungsangebote fördern!**

- a Umweltbildungsangebote, Informationsmedien, Naturerleben- und Beobachtungsstationen in der Natur zur Sensibilisierung für den Naturschutz
- b Dokumentation und Aufbereitung von Informationen für die Öffentlichkeit

Handlungsfeld 5: "Dorfleben und Dorfentwicklung"

Tabelle 6: Fördertatbestände im Handlungsfeld "Dorfleben und Dorfentwicklung"**Ziel 5.1: Wir wollen die Dörfer als attraktive Wohnorte erhalten und das Ortsbild gestalten!**

- a Konzepte, Koordination, Beratung für die Um- und Nachnutzung von Gebäuden und Grundstücken
- b Sanierung und Umnutzung von denkmalgeschützter ortsbildprägender Bausubstanz sowie von damit verbundenen Informationsangeboten
- c Etablierung alternativer Wohnformen
- d Barrierefreie Gestaltung des Straßenraums und öffentlicher Treffpunkte
- e Abriss von das Ortsbild beeinträchtigenden abbruchreifen Gebäuden für den Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen zum Beispiel für Angebote der öffentlichen Daseinsvorsorge in Ortschaften ohne bestehende Einrichtungen
- f Initiierung von Dorfregionen und Dörfern zur Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm und Unterstützung von laufenden Dorfentwicklungsprozessen

Ziel 5.2: Wir wollen das Dorfleben für alle Generationen attraktiver gestalten!

- a Schaffung neuer oder Sicherung bestehender öffentlicher generationsübergreifender Treffpunkte und von Dorfgemeinschaftsräumen in Ortsmitten oder in Verbindung mit anderen Versorgungsangeboten
- b Freizeitangebote für Jugendliche in den Dörfern
- c Gemeinsame Aktivitäten zur Verbesserung des Dorflebens und der Identifikation mit dem Ort

Ziel 5.3: Wir wollen Anreize für die Bevölkerung schaffen, in ihrem Ort auch im hohen Alter wohnen bleiben zu können!

- a Beratungen zum barrierefreien Umbau von Wohnungen und Gebäuden
- b Beratungen zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden, öffentlichen Gebäuden und Versorgungseinrichtungen